

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**
Bereich Recht und Verwaltung



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 16. Juli 2013
Bearbeiter/in: Sven Müller
Telefon: +49 33203 356-20
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: SMü/002/13/519

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Antrag des [REDACTED] auf Informationszugang vom 2. Juli 2013
Ihre Mitteilung an den Antragsteller vom 8. Juli 2013

Sehr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Juli 2013. Sie baten uns um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang bei der Landeshauptstadt Potsdam und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform „Frag den Staat“ stellten Sie am 2. Juli 2013 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für eine Aufstellung sämtlicher Gebäude, die durch den Kommunalen Immobilien Service betreut werden sowie für deren Adressen und stützten Ihr Begehren auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Am 8. Juli 2013 bestätigte die Stadt den Eingang des Antrags und forderte Sie gleichzeitig auf, Nachweise zu Ihrer Identität einzureichen, insbesondere den vollständigen Namen, die postalische Adresse sowie das Geburtsdatum. Auch empfahl sie die Vorlage einer Einverständniserklärung eines Ihrer Erziehungsberechtigten für den Fall, dass Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten. Auf die Vorteile der Nutzung von DE-Mail wies sie hin.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir den Kommunalen Immobilienservice der Landeshauptstadt Potsdam auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Nach § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ein Recht auf Akteneinsicht. Das Recht gilt ohne Einschränkung des Personenkreises sowie unabhängig von weiteren Voraussetzungen. Das bedeutet, dass Informationen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes an einen Antragsteller

herausgegeben werden, in der Regel auch an jeden anderen Antragsteller herausgegeben werden oder im Internet veröffentlicht werden können.

- Die beantragten Informationen dürften dem Immobilienmanagement der Stadt als Grundlage für die tägliche Arbeit dienen. Auch ohne genaue Kenntnis der Informationsslage gehen wir davon aus, dass es dem Kommunalen Immobilien Service der Landeshauptstadt Potsdam ohne größeren Aufwand möglich ist, Ihren Informationswunsch zu erfüllen. Von hier aus ist auch nicht zu erkennen, welcher materielle Schutzbedarf einer Akteneinsicht entgegensteht. Sollte beides zutreffen und somit weder eine Kostenerhebung noch ein Ablehnungsbescheid relevant werden, ist die Identität Ihrer Person aus unserer Sicht nicht relevant.
- Nach § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen zwar an die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht und somit an die Volljährigkeit gebunden. Dies gilt grundsätzlich auch für einen Antragsteller nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Wir empfehlen jedoch schon aus Gründen der Datensparsamkeit, aber auch, um Antragsteller nicht mit unnötigen Hürden zu konfrontieren und um weiteren Zeitverlust zu vermeiden, einen Nachweis des Geburtsdatums nur in begründeten Zweifelsfällen zu verlangen. Aus unserer Sicht besteht vorliegend kein Anlass, an der Geschäftsfähigkeit Ihrer Person zu zweifeln.
- Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AIG ist ein Antrag auf Akteneinsicht schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu richten. Mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber das Formerfordernis und damit die Hürden einer Antragstellung absichtlich niedrig gesetzt. Unter einer „schriftlichen“ Antragstellung ist sowohl die herkömmliche Schriftform als auch ein Antrag unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu verstehen. Der Zusatz der „elektronischen“ Antragstellung bedeutet, dass eine einfache E-Mail für die wirksame Antragstellung zunächst genügt. Die Regelbearbeitungsfrist aus § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG wird damit bereits durch einen einfachen Antrag per E-Mail ausgelöst. Dies gilt auch im Fall der Nutzung der Plattform „Frag den Staat“.
- Im Falle einer Fristüberschreitung muss ein Zwischenbescheid erteilt werden. Nach § 6 Abs. 8 AIG ist die Ablehnung eines Antrags von der aktenführenden Behörde zudem schriftlich zu begründen. Auch für den Fall, dass Kosten erhoben werden, erfolgt dies auf dem Wege eines schriftlichen Bescheids. Eine einfache E-Mail genügt für die Erteilung eines Bescheids nicht. Die Stadtverwaltung benötigt vielmehr eine zustellfähige Anschrift des Antragstellers. Hierfür ist es in der Regel aber ausreichend, diesen auf den beschriebenen rechtlichen Umstand hinzuweisen, nach der postalischen Anschrift zu fragen und diese dann für die weitere Korrespondenz zu nutzen. Gegen den Hinweis auf die Möglichkeit einer sicheren Korrespondenz per DE-Mail ist nichts einzuwenden, solange deutlich wird, dass der herkömmliche Postweg weiterhin zur

Verfügung steht. Eines Nachweises der Identität und Richtigkeit der Anschrift des Antragstellers bedarf es aus den bereits im Zusammenhang mit dem Geburtsdatum genannten Gründen auch hier nur in begründeten Zweifelsfällen.

Wir haben den Kommunalen Immobilien Service der Landeshauptstadt Potsdam gebeten, unsere oben stehenden Hinweise bei der weiteren Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang zu beachten und uns über sein weiteres Vorgehen zu informieren. Sobald uns eine entsprechende Stellungnahme vorliegt, werden wir Sie darüber unterrichten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zwischenzeitlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller